

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**für den Antrag auf Zulassung der Planänderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2028 bis 31.12.2033, der Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes sowie der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für den Kiessandtagebau Wendelstein**

Die Firma Etzrodt GmbH & CO. Betriebs KG (im Folgenden: Antragstellerin) legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung im Rahmen der Zulassung auf Änderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2028 bis 31.12.2033, der Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes sowie der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für den Kiessandtagebau Wendelstein vom 10.04.2024 vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG zum Vorhaben

**Antrag auf Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2028 bis 31.12.2033, der Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes sowie der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für den Kiessandtagebau Wendelstein**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligung II-B-f-53/92 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen mit einer Flächengröße von 84,84 ha. Diese Bewilligung ist aktuell bis zum 30.10.2042 befristet.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.03.2002 wurde der Rahmenbetriebsplan vom 13.06.1997 mit Planergänzung vom 24.11.1997 für das Vorhaben Kiessandtagebau Wendelstein zugelassen. Dieser ist bis zum 31.12.2027 befristet. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Beräumung des Mutterbodens und Abraums, deren Zwischenlagerung sowie die Aufsuchung und Gewinnung des o.g. Bodenschatzes und die

sich anschließende Wiedernutzbarmachung innerhalb der planfestgestellten Fläche von 29,96 ha, die sich wiederum innerhalb des Bewilligungsfeldes befindet.

Nach Angaben der Antragstellerin reicht die Frist bis zum 31.12.2027 nicht aus, die vollständige Auskiesung der Rohstofflagerstätte abzuschließen. Bisher wurde der Rohstoff lediglich auf einer Fläche von 10,25 ha ausgekieset. Darüber hinaus benötigt die Umsetzung der Wiedernutzbarmachung und damit verbundene Maßnahmen Zeit über den 31.12.2027 hinaus.

Aus diesem Grund beantragt die Etzrodt GmbH & CO. Betriebs KG eine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2033. Darüber hinaus umfasst die avisierte Planänderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Wendelstein die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die veränderte Lage einer Ersatzpflanzung sowie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Entnahme von Grundwasser.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben haben kann.

#### *Merkmale des Vorhabens:*

Die Größe des Vorhabens ändert sich nicht. Es werden – mit Ausnahme einer marginalen Erhöhung der Grundwasserentnahme um 250 m<sup>3</sup>/a (= 2,5 m<sup>3</sup> an 100 Tagen im Jahr) – keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt über das bisher planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Eine Ersatzpflanzung wird an einer anderen als bisher planfestgestellten Stelle umgesetzt. Der zeitliche Rahmen verlängert sich lediglich um sechs Jahre.

#### *Standort des Vorhabens:*

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich innerhalb des Tagebaugeländes befindet, der bereits planfestgestellt ist.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

*Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:*

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermieden oder vermindert werden können.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2033, der Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes sowie der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für den Kiessandtagebau Wendelstein nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.